

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00301 vom 24. Oktober 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2012.00301

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00301 du 24 octobre 2012

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00301 del 24 ottobre 2012

Regeste

Übernahme von Sonderschulkosten | [Wenn keine Einigung über die gebotene sonderpädagogische Massnahme erzielt werden kann, muss eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt werden.] Das Volksschulgesetz kennt fünf Arten sonderpädagogischer Massnahmen: Integrative Förderung, Therapie, Aufnahmeunterricht, Besondere Klassen sowie Sonderschulung. Die Sonderschulung umfasst dabei Unterricht, Therapie, Erziehung und Betreuung; sie kann in einer öffentlichen oder privaten Sonderschule, als integrierte Sonderschulung oder als Einzelunterricht erfolgen; die integrierte Sonderschulung findet mindestens teilweise in einer Regelklasse statt. Inwieweit eine Schülerin oder ein Schüler mit einem besonderen pädagogischen Bedürfnis in der Regelklasse unterrichtet werden kann, beurteilt sich nach den konkreten Umständen (E. 2.2). Soll eine Schülerin oder ein Schüler einer Sonderschulung zugewiesen werden, muss eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt werden. Dasselbe gilt, wenn die Beteiligten keine Einigung über die sonderpädagogische Massnahme erzielen oder wenn diesbezüglich Unklarheiten bestehen. Diese Abklärung wird in der Regel beim zuständigen schulpsychologischen Dienst durchgeführt. Soweit namentlich besondere medizinische, logopädische oder psychomotorische Kenntnisse notwendig sind, veranlasst der schulpsychologische Dienst weitere Abklärungen durch entsprechende Fachleute. Der schulpsychologische Dienst verfasst einen Bericht mit einer Empfehlung über Art und Umfang einer allfälligen Massnahme (E. 2.4). Teilweise Gutheissung und Rückweisung.

Erwägungen

E. 4

Bei Rückweisungen geht die Praxis regelmässig von einem je hälftigen Obsiegen und Unterliegen der Parteien aus (vgl. etwa VGr, 1. April 2009, PB.2008.00050, E. 7). Somit wären an sich die Gerichtskosten beiden Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen. Der Beschwerdeführer gilt indessen infolge seines Down-Syndroms als Mensch mit Behinderung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BehiG, SR 151.3). Ist in einem Verwaltungs(gerichts)verfahren zu prüfen, ob eine behinderte Person bei Aus- und Weiterbildungen benachteiligt wird, dürfen den Parteien keine Verfahrenskosten auferlegt werden (Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 5 BehiG). Die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sind daher auf die Gerichtskasse zu nehmen. Da weder der Beschwerdeführer noch der Beschwerdegegner überwiegend oder mehrheitlich obsiegt hat, ist gemäss § 17 Abs. 2 VRG keiner Partei eine Entschädigung für das Beschwerdeverfahren zuzusprechen (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 32). Aus den gleichen Überlegungen sind die vorinstanzlichen Kosten auf die Bezirksratskasse U zu nehmen; ferner hat keine Partei

Anspruch auf eine Parteientschädigung für das Rekursverfahren. Gemäss § 17 Abs. 1 VRG werden im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden keine Parteientschädigungen zugesprochen. Entsprechend besteht kein Anspruch auf die in der Beschwerde beantragte Entschädigung für das erstinstanzliche Verfahren. Kosten wurden im erstinstanzlichen Verfahren keine verlegt.

E. 5.1

Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) schliesst die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten gegen alle Entscheide aus, welche die Beurteilung persönlicher Fähigkeiten zum Gegenstand haben und deren Inhalt von der Leistungsbeurteilung abhängen. Art. 83 lit. t BGG nimmt nicht nur das Ergebnis von Prüfungen im eigentlichen Sinn, sondern alle Entscheide von der Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten aus, die auf einer Bewertung der geistigen oder körperlichen Fähigkeiten beruhen, wie sie Gegenstand von medizinischen Untersuchungen bilden können (BGr, 16. August 2007, 2C_187/2007, E. 2.1 f., und 3. Mai 2007, 2C_176/2007, E. 2; Thomas Häberli, Basler Kommentar, 2011, Art. 83 BGG N. 296). Ob der Beschwerdeführer trotz seiner Behinderung integriert geschult werden kann oder eine separierte Sonderschulung nötig ist, hängt vom Ergebnis der schulpsychologischen Abklärung und allfälliger weiterer medizinischer Gutachten ab. Entsprechend ist bezüglich der angefochtenen Zuteilung nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG zulässig. Im Übrigen steht die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. BGG zur Verfügung.

E. 5.2

Es liegt ein Rückweisungsentscheid vor. Nach der Regelung von (Art. 117 in Verbindung mit) Art. 90 ff. BGG sind letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide als Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 BGG zu qualifizieren (BGE 138 I 143 E. 1.2, 133 V 477 E. 4.2). Die vorliegende Rückweisung ist daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.